

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 47/77

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Raumpflegerin Renate S [REDACTED] geb. K [REDACTED]
Neue H [REDACTED] straÙe [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gottfried W [REDACTED]
in B [REDACTED] -

gegen

den Polizeibeamten Horst S [REDACTED], P [REDACTED] allee [REDACTED],
B [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans-Joachim He [REDACTED]
in B [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 12. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Dr. Buchholz, Knüfer,
Dr. Hoegen und Dehner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den
Beschluß des 19. Zivilsenats des Kammergerichts
vom 26. Mai 1977 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 4.000,-- DM.

G r ü n d e :

Die Ehe der Parteien ist vom Landgericht Berlin auf
die Widerklage der Beklagten aus alleinigem Verschulden
des Klägers geschieden worden; die Scheidungsklage des
Mannes hat das Landgericht abgewiesen. Gegen dieses Ur-
teil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie will mit
ihr erreichen, daß die Ehe nicht (nur) wegen schwerer
Eheverfehlungen (§ 43 EheG) des Mannes, sondern auch we-
gen eines nach ihrer Behauptung von ihm begangenen Ehe-
bruchs (§ 42 EheG) geschieden wird.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß die von der Beklagten eingelegte Berufung mangels einer Beschwer unzulässig ist. Der Grundsatz, daß jedes Rechtsmittel eine Beschwer voraussetzt, gilt allerdings in Ehesachen nur eingeschränkt; es ist allgemein anerkannt, daß eine Partei, die mit ihrem Scheidungsbegehren in vollem Umfang durchgedrungen ist, ein Rechtsmittel einlegen kann, um den Scheidungsausspruch durch Verzicht oder Klagerücknahme zu beseitigen. Diesen Zweck verfolgt die Beklagte mit ihrer Berufung jedoch nicht. Eine formelle Beschwer der Beklagten liegt nicht vor, da sie mit ihren Anträgen in der ersten Instanz in vollem Umfang durchgedrungen ist. Aber auch eine materielle Beschwer, die unter gewissen Voraussetzungen in Ehescheidungsprozessen die Zulässigkeit der Berufung begründen kann (BGHZ 39, 179; BGH NJW 1972, 1710), hat das Berufungsgericht mit einer zutreffenden Begründung verneint. Sie könnte nur dann gegeben sein, wenn eine Scheidung wegen Ehebruchs andere und für die Beklagte günstigere Rechtsfolgen hätte als eine Scheidung aufgrund von § 43 EheG. Dies ist jedoch, seitdem die Strafbarkeit des Ehebruchs und das Ehehindernis des Ehebruchs weggefallen ist, nicht mehr der Fall. Die in der Beschwerdeschrift vertretene Auffassung, eine Scheidung aus § 42 EheG habe zur Folge, daß im Falle einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wiederverheiratung - anders als bei einer Scheidung nach § 43 EheG - der Unterhaltsanspruch der Beklagten nicht gemindert würde, findet im Gesetz keine Grundlage.

Dr. Grell

Dehner